

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE
ANGELEGENHEITEN**

VÖLKERRECHTSBÜRO
A-1014 Wien, Minoritenplatz 8
Tel.: 0501150-0, FAX: 0501159-310
e-mail: abtia@bmeia.gv.at

E - M A I L

GZ: BMeiA-AT.8.15.02/0125-I.A/2010

Datum: 25. Juni 2010

Seiten: 3

An: posteingang@bmlvs.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Von: Bot. Dr. H. Tichy

SB: Ges. MMag. Schusterschitz, Ges. Dr. Kumin, Ges. Dr.
Jandl, LR Dr. Bittner, LR Mag. Csörsz, Mag. Unger

DW: 3992

BETREFF: Bundesgesetz, mit dem das Auslandseinsatzgesetz 2001 geändert wird; Stellungnahme des BMeiA

Zu da. GZ. S91005/1-ELeg/2010
vom 10. Mai 2010

Das BMeiA nimmt zum oz. Entwurf wie folgt Stellung:

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten begrüßt ausdrücklich die geplante Schaffung einer innerstaatlichen Rechtsgrundlage für die Tätigkeit österr. Soldaten im Ausland.

Auf Grundlage des vom BMLVS vorgeschlagenen neuen § 6a Auslandseinsatzgesetz 2001 regt das BMeiA nachstehende vereinfachte und leicht geänderte Formulierung an.

§ 6a (1) Personen, die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zu einem Auslandseinsatz gemäß § 1 Abs. 1 entsendet werden, sind nach Maßgabe der dem jeweiligen Auslandseinsatz zugrunde liegenden völkerrechtlichen Regelungen zur Erfüllung der Aufgaben dieses Auslandseinsatzes sowie

zur Ausübung und Durchsetzung der hierzu notwendigen Befugnisse ermächtigt. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die erforderliche Eigensicherung wahrzunehmen.

(2) Befugnisse gemäß Abs. 1 sind insbesondere:

1. Auskunftsverlangen,
2. Verkehrsleitung, einschließlich der Errichtung von Kontrollpunkten,
3. Kontrolle, Durchsuchung und vorläufige Festnahme von Personen,
4. Wegweisung von Personen,
5. Errichtung von Sicherheitszonen und Verhängung von Ausgangssperren,
6. Durchsuchung, Sicherstellung und Inanspruchnahme von Sachen,
7. Beendigung von Angriffen gegen im Rahmen des Auslandseinsatzes zu schützende Rechtsgüter und
8. Verwendung personenbezogener Daten.

(3) Insbesondere dann, wenn zur Erfüllung der Aufgaben des Auslandseinsatzes die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt erforderlich sein könnte, kann, im Falle einer Entsendung nach § 1 Z 1 lit. a und b KSE-BVG die Bundesregierung, im Falle einer Entsendung nach § 1 Z 1 lit. c KSE-BVG der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, durch Verordnung bestimmen, welche Befugnisse mit welchen Mitteln wahrzunehmen sind, wobei auf die dem Auslandseinsatz zugrunde liegenden völkerrechtlichen Regelungen und die militärischen Interessen Bedacht zu nehmen ist.

(4) Bei der Ausübung und Durchsetzung der Befugnisse sind jedenfalls die §§ 3 bis 5 und 16 bis 19 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, betreffend allgemeine Grundsätze und Maßnahmen zur Befugnisausübung einschließlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, jeweils nach Maßgabe der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, sowie sonstiger völkerrechtlicher Regelungen anzuwenden. Dabei dürfen die §§ 18 Abs. 5 und 19 Abs. 5 MBG betreffend Sonderregelungen im Einsatz nur dann angewendet werden, wenn dies nach den völkerrechtlichen Grundlagen für den jeweiligen Auslandseinsatz zulässig ist.

Diesem Vorschlag liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Abs. 1 und 2 des ursprünglichen Entwurfs:

Durch Zusammenziehen von Abs. 1 und 2 kann eine Vereinfachung unter Beibehaltung der wesentlichen Elemente erzielt werden. Durch den Verweis in Abs. 1 auf § 1 Abs. 1 Auslandseinsatzgesetz wird klargestellt, dass es sich bei Auslandseinsätzen um Entsendungen nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG handelt und dass somit alle dort aufgezählten Maßnahmen ausgeübt werden dürfen. Abs. 2 erster Satz wird damit überflüssig. Grundsätzlich sollte eine Wiederholung der im KSE-BVG aufgezählten Maßnahmen in § 6a Abs. 2 Auslandseinsatzgesetz vermieden werden.

Abs. 1 knüpft nun auch direkt an den dem Auslandseinsatz zugrunde liegenden völkerrechtlichen Regelungen an, um eine Deckungsgleichheit zwischen den völkerrechtlichen Regelungen und der innerstaatlichen Ermächtigung sicherzustellen. Es sollte der offenere Begriff „Regelung“ anstelle des Begriffs „Grundlage“ verwendet werden. Damit wäre klargestellt, dass je nach Einsatz auch das humanitäre Völkerrecht darunter subsumiert werden könnte.

Zu Abs. 3 des ursprünglichen Entwurfs:

Eine demonstrative Aufzählung ist vorzuziehen, um allf. Lücken zu vermeiden. Da die Befugnisse aber ohnehin stets durch die völkerrechtlichen Regelungen begrenzt bleiben, würde eine demonstrative Aufzählung keine unabsehbare Ausweitung

bedeuten. Zudem besteht für jeden konkreten Auslandseinsatz die Möglichkeit, Befugnisse und Mittel in einer Verordnung näher zu regeln.

Die Aufzählung sollte grundsätzlich einem Ordnungsprinzip folgen. Im nachstehenden Vorschlag des BMeiA wurde versucht, eine Reihung nach aufsteigender Intensität des Eingriffs vorzunehmen (mit Ausnahme von Z 8).

Zu Abs. 4 des ursprünglichen Entwurfs:

Es wird angeregt, die Verordnungsbestimmung als Kann-Bestimmung zu formulieren, um der BReg bzw. dem HBMLVS die Möglichkeit zu geben, besser auf jeden Einzelfall einzugehen. Eine Befassung des Hauptausschusses mit einer solchen Verordnung erscheint - anders als bei der Entscheidung über die Entsendung selbst - nicht erforderlich. Der Fall der Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt könnte als wichtiger Anwendungsfall im Gesetzestext ausdrücklich angeführt werden, unter Umständen könnte jedoch auch eine Verordnungserlassung in anderen Fällen opportun sein.

Das BMeiA misst dem zweiten Satz in Abs. 4 (Befugnisausübung nach Maßgabe der EMRK) große Bedeutung bei und regt deshalb einen eigenen Absatz für diese Bestimmung an. Damit wird auch deutlicher, dass sich diese Bestimmung auf die Ausübung aller Befugnisse bezieht.

Eine entsprechende Anpassung der Erläuterungen wird angeregt.

Für den Bundesminister:
H. Tichy m.p.